

Zertifizierungsstandard für
Betriebsmittel zur Verwendung im
ökologischen Landbau
der
Gütegemeinschaft Betriebsmittel
in der

FiBL Projekte GmbH

eine Gesellschaft von



FiBL



Stand: 05.07.2022

Inhalt

1.	Ziel und Geltungsbereich des Zertifizierungsstandards.....	3
2.	Zertifizierungskriterien.....	4
2.1	Allgemeines zu den Kriterien.....	4
2.2	Kriterien für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge	4
2.3	Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer	5
2.4	Kriterien für Futtermittel- und Zusatzstoffe	5
2.5	Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel	5
2.6	Kriterien für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung.....	5
2.7	Kriterien für Pflanzenstärkungsmittel.....	5
2.8	Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten	5
2.9	Zusatzkriterien für den Hobbybereich bzw. die Anwendung in Privat- und Kleingärten	6
3.	Anforderungen an die Unternehmen	6
4.	Zertifizierungsablauf	7
4.1	Firmenregistrierung (Zertifizierungsvereinbarung)	7
4.2	Antrag auf Produktzertifizierung	8
4.3	Evaluierung	9
4.4	Bewertung und Zertifizierungsentscheidung	10
5.	Aufrechterhaltung der Zertifizierung.....	11
6.	Kennzeichnung und Logoverwendung.....	11
7.	Aberkennung der Zertifizierung.....	12
8.	Sanktionen und Maßnahmen.....	12
9.	Vertraulichkeit	12
	Anhang I: Kriterien für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge	13
	Anhang II: Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer	16
	Anhang IIa: Zugelassene Gütesicherungssysteme für Biogut- und Grüngutkomposte.....	20
	Anhang IIb: GGBM-Kriterien für Gärprodukte.....	21
	Anhang III: Kriterien für Futtermittel- und Zusatzstoffe	26
	Anhang IV: Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel.....	28
	Anhang V: Kriterien für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung.....	29
	Anhang VI: Kriterien für Pflanzenstärkungsmittel	30
	Anhang VII: Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten.....	34
	Anhang VIII: Zertifizierungskennzeichnungsvorschriften	35
	Anhang IX: Sanktions- und Maßnahmenkatalog	37

I. Ziel und Geltungsbereich des Zertifizierungsstandards

Der vorliegende Zertifizierungsstandard dient der Klärung, welche Handelsprodukte (Betriebsmittel) für die folgenden Zwecke in der ökologischen Produktion gemäß den gesetzlichen Vorschriften verwendet werden dürfen und zusätzlich den Kriterien der GGBM¹ entsprechen:

- Pflanzenschutzmittel, biotechnische Maßnahmen, Mittel für den Schutz von Ernte- und Vorratsgütern, Zusatzstoffe sowie Nützlinge
- Düngemittel und Bodenverbesserer inkl. Komposte sowie Substrate und Erden
- Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe
- Reinigungs-, Desinfektions-, Stallhygiene-, Euterhygiene- und Euterpflegemittel sowie Produkte für die Imkerei
- Produkte für die Lebensmittelverarbeitung
- Pflanzenstärkungsmittel
- Mittel zur Bekämpfung von Parasiten

Nach dem GGBM-Standard werden keine Produkte zertifiziert, die gemäß den EU-Rechtsvorschriften zertifizierungspflichtig sind. Dies sind z.B. Lebensmittel und Futtermittel inkl. Heimtiernahrung, die eine Bioauslobung tragen bzw. als geeignet für den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind. Die Zertifizierung prüft nicht die Wirksamkeit der Produkte.

Die Kriterien der GGBM wurden im Austausch mit Praktikern und Wissenschaftlern definiert und werden von diesen laufend weiterentwickelt. Zur Unterstützung der GGBM ist ein Expertenbeirat eingerichtet.

Die GGBM orientiert sich dabei auch an den «Kriterien für Stoffe, die in der ökologischen Erzeugung und Verarbeitung verwendet werden» der IFOAM-Normen².

Die GGBM-Zertifizierungskriterien sind unter Punkt 2 im Detail erläutert.

¹ Gütegemeinschaft Betriebsmittel (GGBM). Eine Gesellschaft von Bioland e.V, Demeter e.V und Naturland e.V.

² The IFOAM NORMS for Organic Production and Processing (IFOAM - Organics International, Charles-de-Gaulle-Straße 5, 53113 Bonn, Germany)

2. Zertifizierungskriterien

2.1 Allgemeines zu den Kriterien

2.1.1 Nachweis der Verkehrsfähigkeit

Antragstellende haben, in Abhängigkeit vom Land, in dem ein Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden soll, die Verkehrsfähigkeit des jeweiligen Produktes basierend auf nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen. Für zulassungspflichtige Produkte hat der Antragssteller eine amtliche Zulassung zu bescheinigen (z.B. Bescheid durch Zulassungsbehörde). Für nicht zulassungspflichtige Produkte haben Antragstellende die Verkehrsfähigkeit auf andere geeignete Art nachzuweisen (z.B. Bestätigung einer Überwachungsbehörde, Expert*innen, Eigenerklärung).

2.1.2 Verbot gentechnisch veränderter Organismen

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und Stoffe, die aus oder durch GVO erzeugt wurden (GVO-Derivate), sind nicht zulässig. Zur Absicherung der Herstellung ohne Gentechnik ist in Abhängigkeit von den betroffenen Stoffen eine Zusicherungserklärung nötig. Für welche Komponenten ein Nachweis erforderlich ist, kann einer vom BÖLW und den zuständigen Behörden akzeptierten Tabelle entnommen werden. Die jeweils gültige Fassung der Tabelle wird auf der Website www.betriebsmittelliste.de/zertifizierungveroeffentlicht.

2.1.3 Einzelfallentscheid-Verfahren

Ergänzend zu den nachfolgend beschriebenen Kriterien behält sich die GGBM das Recht vor, Stoffe oder Produkte aus allen Kategorien auszuschließen, wenn ein Verdacht besteht, dass diese schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt haben könnten (z.B. krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, endokrin disruptiv, sehr giftig für Wasserorganismen, persistent). Der betroffene Stoff bzw. das betroffene Produkt werden im Verdachtsfall im Zuge des folgend beschriebenen Einzelfallentscheid-Verfahrens evaluiert.

Im Rahmen des Einzelfallentscheid-Verfahrens wird der betroffene Stoff von der GGBM ggfs. unter Einbeziehung des Experten*innenbeirat und weiteren Expert*innen diskutiert. Wird der Stoff von der GGBM als unzulässig eingestuft, werden Antragstellende darüber informiert. Der Zertifizierungsantrag des betroffenen Produkts wird abgelehnt und der unzulässige Stoff wird in eine Negativliste im Anhang des Zertifizierungsstandards aufgenommen.

2.2 Kriterien für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge

Die Kriterien zur Zertifizierung von Pflanzenschutzmitteln, Grundstoffen und Zusatzstoffen sind in Anhang I beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der

Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.3 Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer

Die Kriterien zur Zertifizierung von Düngemitteln und Bodenverbesserern sind in Anhang II beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.4 Kriterien für Futtermittel- und Zusatzstoffe

Die Kriterien zur Zertifizierung von Futtermitteln und Zusatzstoffen sind in Anhang III beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.5 Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel

Bis zur Verabschiedung der neuen Regelungen zur Reinigung- und Desinfektion in der Lebensmittelverarbeitung in der Verordnung (EU) 2021/1165 zum 01.01.2024 können keine Reinigungs- und Desinfektionmittel zertifiziert werden.

2.6 Kriterien für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung

Die Kriterien zur Zertifizierung von Produkten für die Lebensmittelverarbeitung sind in Anhang V beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.7 Kriterien für Pflanzenstärkungsmittel

Die Kriterien zur Zertifizierung von Pflanzenstärkungsmitteln sind in Anhang VI beschrieben. Als Grundlage zur Beurteilung der Betriebsmittel ist die jeweils letztgültige Version der GGBM-Zertifizierungskriterien anzuwenden. Diese sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht.

2.8 Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten

Derzeit gibt es noch keine abschliessenden Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten. Bis zur Verabschiedung der Kriterien können keine Mittel zur Bekämpfung von Parasiten zertifiziert werden.

2.9 Zusatzkriterien für den Hobbybereich bzw. die Anwendung in Privat- und Kleingärten

Für Produkte, die für den Hobbybereich bzw. die Anwendung in Privat- und Kleingärten zertifiziert werden, gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

Die Zertifizierung für den Hobbybereich wird für Produkte aus den Kategorien Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer und Pflanzenstärkungsmittel angeboten. Neben den allgemeinen Kriterien sowie den jeweiligen kategoriespezifischen Kriterien gelten die folgenden Zusatzanforderungen:

Bei Pflanzenschutzmitteln ist die spezifische Pflanzenschutzmittel-Zulassung für Haus- und Kleingärten (HuK) erforderlich.

Produkte für den Hobbybereich sollen in einer für den Endverbraucher gängigen Gebindegröße erhältlich sein.

3. Anforderungen an die Unternehmen

Um die Einhaltung der Kriterien des Zertifizierungsstandards sicherzustellen und überprüfbar zu machen, müssen die Unternehmen der Zertifizierungsstelle Informationen und Dokumente übersenden und vor Ort vorhalten. Als Grundlage zur Zertifizierung ist die jeweils letztgültige Version des Zertifizierungsstandards anzuwenden. Dieses und die relevanten Dokumente sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht. Dort findet sich auch eine Checkliste für die Antragstellung.

4. Zertifizierungsablauf

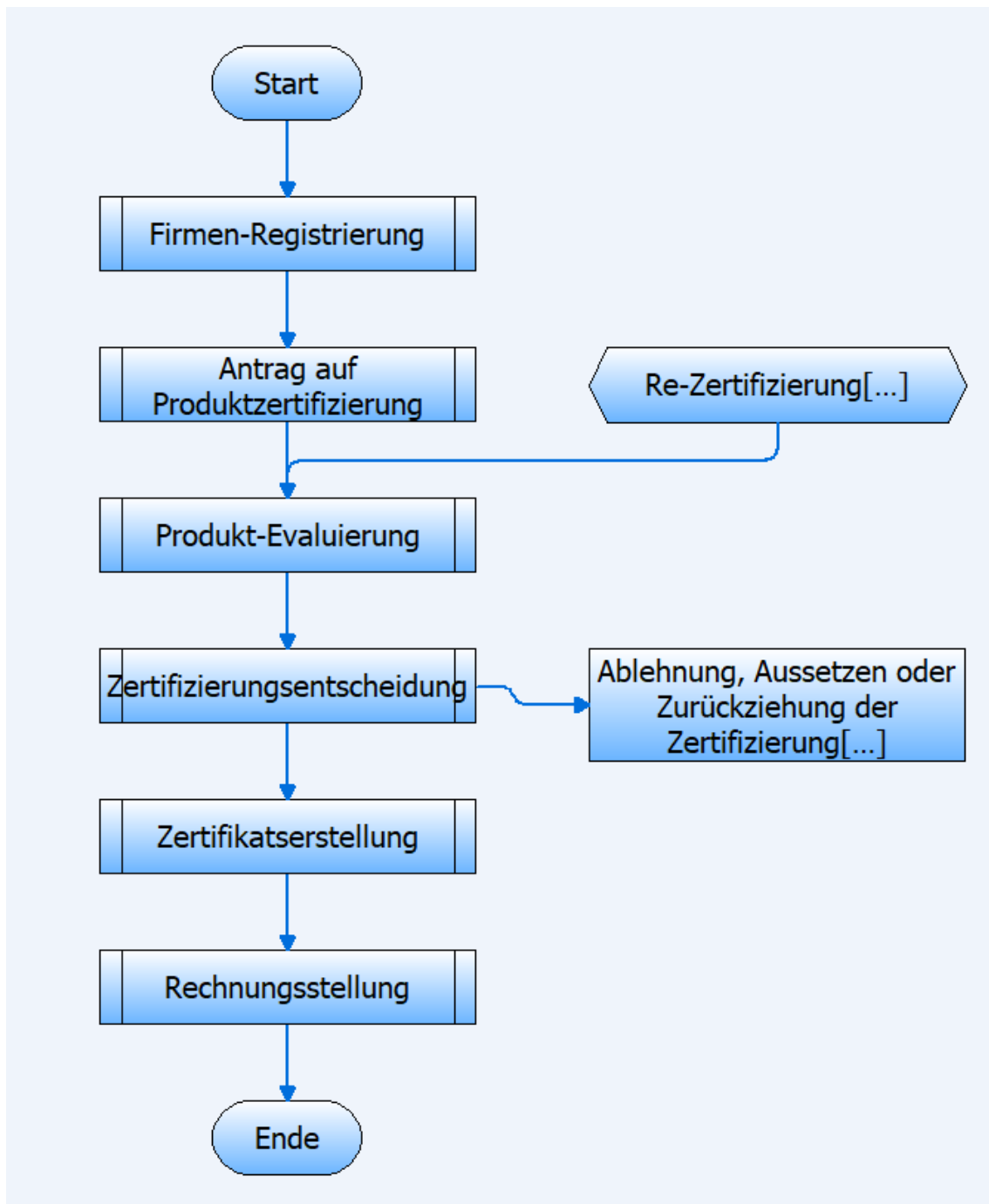


Abb. 1: Grafische Darstellung des Zertifizierungsablaufs

4.1 Firmenregistrierung (Zertifizierungsvereinbarung)

Bei erstmaliger Firmenregistrierung wird eine Zertifizierungsvereinbarung zwischen den Antragstellenden und der Zertifizierungsstelle abgeschlossen. Weiterhin ist eine Betriebsbeschreibung einzureichen, welche detaillierte Angaben zum Betrieb (z.B. Adresse, Ansprechpartner*in, Zuständigkeiten, Angaben zum Qualitätssicherungssystem etc.) enthält. Die Zertifizierungsvereinbarung sowie mitgeltende Unterlagen/Formulare zur

Firmenregistrierung (Betriebsbeschreibung, Gebührenordnung, Sanktions- und Maßnahmenkatalog, AGBs) sind auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung verfügbar.

Antragstellende haben kritische Kontrollpunkte in Hinblick auf die Einhaltung der Zertifizierungsstandards zu identifizieren. Darauf aufbauend haben Antragstellende Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Risiken/Gefahren vorzuweisen (insbesondere Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins unzulässiger/unerwünschter Stoffe und Erzeugnisse). Antragstellende haben ein Beschwerdeverfahren für die Kunden einzurichten. Beschwerden müssen innerhalb von einem Monat bearbeitet und die zu ergreifende bzw. ergriffene Maßnahmen dokumentiert werden. Antragstellende haben Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht werden. Diese Aufzeichnungen sowie die Dokumentation der ergriffenen Maßnahme zur Mängelbeseitigung müssen sowohl auf Anfrage der Zertifizierungsstelle als auch ggf. im Rahmen der Kontrolle vorgelegt werden.

Als Hilfestellung dient eine Checkliste für die Qualitätssicherung, welche ebenfalls auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung einzusehen ist.

4.2 Antrag auf Produktzertifizierung

Nach Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung kann je Produkt ein Antrag auf Zertifizierung gestellt werden. Eine Checkliste zur Antragsstellung, Antragsformulare und weitere relevante Dokumente sind als Downloads auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung verfügbar. Werden als Komponenten Handelsprodukte³ von externen Hersteller*innen zugekauft, muss von diesen

- ein Zertifikat gemäß Zertifizierungsstandard der GGBM oder
- eine Listungsbestätigung in der EU Input List oder
- eine Zustimmungserklärung zu einer stichprobenartigen Betriebskontrolle

vorliegen.

Der Antrag auf Zertifizierung eines Betriebsmittels durch den Produkthersteller erfolgt bei der FiBL Projekte GmbH. Die zur Zertifizierung gelangenden Handelsprodukte werden von Fachleuten der FiBL Projekte GmbH auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien des GGBM-Zertifizierungsstandards geprüft (siehe 4.3.1).

³ Handelsprodukt: Ein handelsfähiges Betriebsmittel (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutz- oder Pflanzenstärkungsmittel), welches als Komponente für die Herstellung des zu zertifizierenden Produktes verwendet wird

4.3 Evaluierung

4.3.1 Evaluierung der Antragsdokumente

Nach Übermittlung der geforderten Unterlagen erfolgt seitens der FiBL Projekte GmbH die Prüfung folgender Punkte:

- Vollständigkeit und Korrektheit der Antragsformulare und der mitgeltenden Unterlagen
- Konformität der Produkte, Prozesse und Etikettierung hinsichtlich der im Zertifizierungsstandard definierten Kriterien

Werden als Komponenten Handelsprodukte von externen Hersteller*innen verwendet, müssen auch diese die Kriterien für die jeweilige Produktkategorie erfüllen.

Es erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit der Produkte und die Zertifizierung stellt keine Empfehlung zu deren Einsatz dar.

Bei Feststellung von Abweichungen und Mängeln werden diese den Antragstellenden mit einer Frist zur Behebung kommuniziert.

Werden alle Anforderungen an die Dokumente erfüllt und werden die Produkte auf Basis der bereitgestellten Informationen als konform eingestuft, erfolgt die Vereinbarung eines Termins zur Erstinspektion und Probenahme vor Ort.

Produkttypspezifische Risikoklassen

Die Produkte werden Risikoklassen zugeordnet. Die Einstufung in die Risikoklasse gibt die Häufigkeit der Inspektion der Produktionsstätte vor:

Risikoklasse	Inspektionsintervall
1	alle drei Jahre
2	alle zwei Jahre
3	jährlich

Die Risikoklassen-Einstufung der Produkttypen ist unter www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung zu finden.

4.3.2 Inspektion

Die Einhaltung der GGBM-Kriterien wird durch die von der Zertifizierungsstelle beauftragten Kontrollstellen an allen betroffenen Betriebsstandorten geprüft. Die Inspektion der Betriebs- und Produktionsstätten der Antragstellenden erfolgt über eine Zusammenarbeit mit gemäß ISO 17065 akkreditierten Kontrollstellen für den Ökologischen Landbau. Im Zuge der Inspektion müssen Antragstellende

Zugang zu allen relevanten Betriebsräumen gewährleisten. Weiterhin haben Antragstellende die Rückverfolgbarkeit von Produkten bzw. Produktkomponenten (bis hin zum Ursprungsort) sicherzustellen und Warenflüsse mengenmäßig zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen über Art, Menge und Herkunft zugekaufter bzw. verkaufter Rohstoffe und Handelsprodukte sowie auf Lager befindlicher Ware sind im Rahmen der Inspektion vorzulegen.

Des Weiteren werden während der Inspektion Proben der zu zertifizierenden Produkte und/oder der verwendeten Rohstoffe genommen und durch ausgewählte Labore analysiert werden.

Bei Abschluss jeder Prüfung vor Ort wird ein zusammenfassender Inspektionsbericht erstellt, der, neben durchgeführten Prüfschritten, eventuell festgestellte Abweichungen und Mängel dokumentiert. Der vorliegende Inspektionsbericht ist durch die verantwortliche Person des inspizierten Unternehmens zu unterzeichnen.

4.3.3 Betriebsmittelscreening

Die FiBL Projekte GmbH beauftragt die Kontrollstellen im Rahmen der Inspektion Proben von Produkten und/oder Produktkomponenten zu ziehen, um die Authentizität des Produktes und die Abwesenheit bestimmter Stoffe analytisch zu verifizieren. Die Durchführung der Probenahme sowie die Aufbewahrung sind in den mitgeltenden Verfahrensabläufen definiert. Die Dokumente werden auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung zur Verfügung gestellt. Die Art und Häufigkeit der Probenahme wird von der Risikoklasse bestimmt. Antragstellende verpflichten sich mit Abschluss des Vertrags zudem zur Erstellung von Rückstellproben. Rückstellproben müssen der FiBL Projekte GmbH auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ermessen der FiBL Projekte GmbH werden außerdem Proben auf dem freien Markt gekauft, um die Validität der Untersuchungsergebnisse zu sichern.

Der Probenversand an das zuständige Prüflabor erfolgt nach Beauftragung durch die FiBL Projekte GmbH. Im Rahmen des Zertifizierungsstandards sind feste Partnerlabore ausgewählt und Kooperationsverträge geschlossen. Die ausgewählten Labore erfüllen definierte Standards, wie beispielsweise die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025. Die ermittelten Ergebnisse teilt das Partnerlabor umgehend nach Fertigstellung der Analyse der Zertifizierungsstelle mit.

4.4 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

Für die Bewertung und die Zertifizierungsentscheidung werden folgende Grundlagen herangezogen:

- Evaluierung der Antragsdokumente
- Inspektionsbericht

- Ergebnisse des Screenings

Bei positiver Bewertung aller Ergebnisse wird durch die FiBL Projekte GmbH ein Zertifikat in sowohl deutscher als auch englischer Fassung erstellt, an die Antragstellenden übermittelt und auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung zum Download bereitgestellt. Das Handelsprodukt wird zusätzlich online in einer Betriebsmittelliste gelistet und als „zertifiziert nach GGBM-Standard“ ausgewiesen. Werden die ausgestellten Zertifizierungsdokumente Dritten zur Verfügung gestellt, dürfen diese in ihrer Gesamtheit nur wie von der FiBL Projekte GmbH ausgestellt vervielfältigt werden.

Bei Feststellung von Abweichungen und Mängeln bei der Endbewertung werden diese den Antragstellenden durch die Zertifizierungsstelle kommuniziert und gegebenenfalls eine Frist zur Behebung genannt. Die Behebung der Mängel muss vor finaler Zertifizierungsentscheidung erfolgt sein. Handelt es sich um nicht behebbare Mängel, so erfolgt die Übermittlung eines formellen Ablehnungsschreibens inklusive Ablehnungsbegründung.

5. Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Die Zertifizierungsentscheidung wird jährlich überprüft. Dafür lässt sich die Zertifizierungsstelle von den Unternehmen die produktspezifischen Angaben schriftlich bestätigen. Geänderte Daten und Dokumente müssen der Zertifizierungsstelle übermittelt werden. Geänderte Angaben und neue Unterlagen werden evaluiert. In Abhängigkeit der Risikoklasse erfolgt zudem eine erneute Inspektion sowie Probenahme. Eine erneute Inspektion und Probenahme ist insbesondere bei Änderungen der Rezeptur und/oder des Herstellungsverfahrens erforderlich.

Bei erneut positiver Bewertung aller Ergebnisse kommt es zur Zertifikatsverlängerung und -aktualisierung durch die FiBL Projekte GmbH.

6. Kennzeichnung und Logoverwendung

Inverkehrbringende von GGBM-zertifizierten Handelsprodukten dürfen in der Kennzeichnung von Produkten und der Werbung für diese auf die Zertifizierung hinweisen. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Zertifikat.

Dafür ist das Logo „Zertifiziert für den ökologischen Landbau – nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH“ („Certified for Organic Farming – based on the Standard of the Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Certified by FiBL Projekte GmbH“) zu verwenden.

Als Grundlage zur Kennzeichnung und Logoverwendung ist die jeweils letztgültige Version der Zertifizierungskennzeichnungsvorschriften anzuwenden (Anhang VIII). Diese ist auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht. Inverkehrbringende

können auch nach dem Ende der Laufzeit, der einer Zertifizierung zugrundeliegenden „Vereinbarung zur Zertifizierung von Betriebsmitteln zur Verwendung im ökologischen Landbau“, auf die erfolgte Zertifizierung im Rahmen des Abverkaufs von Produkten hinweisen, die vor dem Vertragsende hergestellt worden waren, längstens aber bis zu 12 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Zertifizierungsvereinbarung. Die FiBL Projekte GmbH kann diese Hinweise bei der Feststellung von Tatsachen untersagen, die Anlass zur Vermutung geben, dass gegen die Bedingungen der Zertifizierung oder der Weiternutzung verstoßen wurde.

7. Aberkennung der Zertifizierung

Im Falle der Aberkennung der Zertifizierung sind Unternehmen verpflichtet, alle Schritte zu ergreifen, die erforderlich sind, um unverzüglich die Hinweise auf die Zertifizierung der betroffenen Produkte zu entfernen und die Kund*innen der betroffenen Handelsprodukte in Textform über den Wegfall der Zertifizierung und ihre Gründe zu informieren, um sicherzustellen, dass falsche oder irreführende Aussagen zum Zertifizierungsstatus der Produkte entfernt werden oder die Produkte vom Markt genommen werden können.

Das Zertifikat ist unmittelbar ungültig und das Original muss unverzüglich an die FiBL Projekte GmbH zurückgesandt werden.

Die FiBL Projekte GmbH informiert über den geänderten Zertifizierungsstatus auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung.

8. Sanktionen und Maßnahmen

Bei Abweichungen und Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten Regeln und Pflichten des Unternehmens kommt der Sanktions- und Maßnahmenkatalog Anhang IX der FiBL Projekte GmbH zur Anwendung. Als Grundlage zur Zertifizierung ist die jeweils letztgültige Version anzuwenden. Diese ist auf der Webseite www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung veröffentlicht. Abhängig von Umfang, Art und Schwere der Abweichungen wird die FiBL Projekte GmbH die dort genannten Maßnahmen ergreifen.

9. Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Evaluierungs-, Inspektions- und Zertifizierungsprozesses übermittelten Daten (Betriebsdaten, Rezepturen etc.) werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Rechtliche Grundlagen für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe, Nützlinge

Für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe und Nützlinge gelten die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen. Die GGBM wendet jedoch auch zusätzliche Kriterien und Auslegungen an, um die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten.

Pflanzenschutzmittel

Zur Zertifizierung dürfen nur Pflanzenschutzmittel im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165, unter Beachtung der dort beschriebenen Verwendungsvorschriften, angemeldet werden. Wirkstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln müssen auf EU-Ebene gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sein. Eine Zulassung des Produkts auf nationaler Ebene im Land der Inverkehrbringung muss bestehen.

Grundstoffe

Das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, die ausschließlich aus genehmigten Grundstoffen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bestehen, erfordert keine Zulassung durch das BVL (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 Pflanzenschutzgesetz). Diese Stoffe und Gemische sind aber keine Pflanzenschutzmittel und dürfen daher nicht als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden. Im Ökolandbau sind Grundstoffe zulässig, die als Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind. Andere Grundstoffe sind zulässig, wenn sie in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 ausdrücklich erwähnt sind.

Zusatzstoffe

In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 sind Zusatzstoffe nicht erwähnt. Nach der neuen Bio-Gesetzgebung sind sie aber generell zulässig, wenn sie in Kombination mit Pflanzenschutzmitteln verwendet werden (VO (EU) 2018/848 Art. 9(3)(b)).

Formulierungshilfsstoffe

In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 sind Formulierungshilfsstoffe nicht erwähnt. Nach der neuen Bio-Gesetzgebung sind sie generell zulässig, wenn sie in Kombination mit Pflanzenschutzmitteln verwendet werden (VO (EU) 2018/848 Art. 9(3)(a)).

Nützlinge

Im ökologischen Landbau werden Nützlinge traditionell für Pflanzenschutz Zwecke verwendet und ihre Verwendung steht im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. In Deutschland sind Nützlinge nicht zulassungspflichtig.

GGBM-Kriterien für Pflanzenschutzmittel, Grundstoffe, Zusatzstoffe, Nützlinge

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Biologisch schwer abbaubare quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) und Kombinationen von Komponenten, aus denen QAV entstehen können
- Alkylphenole und ihre Ethoxylate (z.B. NPE, OPE) und alle anderen endokrinen Disruptoren
- Phosphonsäure (H_3PO_3) und ihre Salze (Ausnahme: Organophosphonsäuren und ihre Salze z.B. HEDP, DTPMP, ATMP, PBTC werden von Fall zu Fall bewertet)
- EDTA; HEEDTA; DTPA; [o,o] EDDHA; [o,p] EDDHA; [o,o] EDDHMA; [o,p] EDDHMA; EDDCHA; EDDHSA; HBED und andere biologisch schwer abbaubare Komplexbildner
- Nicht biologisch abbaubare Stoffe (z.B. Mikrosilber), sofern nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt)
- Piperonylbutoxid (PBO)

Anforderungen an Pflanzenschutzmittel

- Calciumhydroxid ist nur im Gartenbau und in Dauerkulturen gegen Obstbaumkrebs bei Obstbäumen zugelassen.

Anforderungen an Fallensysteme und Verwirrungstechnik

- Alle Pheromone sind in Fallen und Dispensern zulässig.
- Lockstoffe: Hydrolysierte Proteine (außer Gelantine) und Diammonium-Phosphate sind zulässig, andere Lockstoffe können von Fall zu Fall zugelassen werden, wenn diese nicht als Pestizid eingestuft sind (s. Kapitel 2.1.3).
- Andere Komponenten von Fallen und Verwirrungssystemen wie z.B. Farbtafeln, Klebefallen, Klebstoffe und Aerosoldispenser sind generell zulässig. Materialien mit negativen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt können von Fall zu Fall ausgeschlossen werden. Zum Beispiel dürfen Pheromonaerosol-Dispenser keine Gase enthalten, die die Ozonschicht der Erde schädigen.

Anforderungen an Formulierungshilfsstoffe

- Wird ein synthetischer Formulierungshilfsstoff genutzt, muss der Antragstellende nachvollziehbar begründen können, dass der erwünschte Effekt nicht mit einer natürlichen Substanz erzielt werden kann. Werden synthetische Formulierungshilfsstoffe eingesetzt, muss die kleinstmögliche Menge eingesetzt werden. Die abschließende Beurteilung wird im Einzelfallentscheid-Verfahren gemäß 2.1.3 getroffen.
- Formulierungshilfsstoffe dürfen nicht als Pflanzennährstoffe (z.B. Ammoniumverbindungen) wirken und dürfen keine Pflanzenschutz- / Biozidwirkung (z.B. Konservierungsmittel) haben.
- Formulierungshilfsstoffe dürfen weder für den Menschen noch für die Umwelt schädlich sein. Stoffe die gemäß CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) nach einem der nachfolgend aufgeführten Gefahrenhinweise eingestuft sind, sind unerwünscht: H300, H304, H310, H317, H330, H334, H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370, H372, H400, H410, H411, H420.
Insbesondere, aber nicht ausschließlich für diese Stoffe behält sich die GGBM das

Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern (z.B. Daten zum Umweltverhalten, Persistenz, Rückstandsverhalten).

Anforderungen an Nützlinge

- Die zu zertifizierende Art muss im entsprechenden Land der Anwendung heimisch sein.
- In Ausnahmefällen können andere Arten akzeptiert werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Art in freier Wildbahn keine dauerhaften Populationen bilden kann.

Rechtliche Grundlagen für Düngemittel und Bodenverbesserer

Zur Zertifizierung als Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen nur Produkte angemeldet werden, deren Komponenten in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind (dies gilt auch für Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder Fermentationsstoffe für die Gärproduktherstellung). Die GGBM wendet jedoch auch zusätzliche Kriterien und Auslegungen an, um die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten.

GGBM-Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Produkte und Nebenprodukte von GVO
- Chile-Salpeter; dieses wird häufig unter dem Namen Guano gehandelt
- Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung
- Holzprodukte aus Holz, das nach dem Einschlag chemisch behandelt wurde
- Vinassen, bei denen das Kaliumsulfat durch Zugabe von Ammoniumsulfat gefällt wird
- Pyrogenes Siliciumdioxid und andere synthetische Formen von Silicium
- Nährstoffe, die aus pflanzlichen Materialien isoliert werden:
 - Kaliumsulfat aus der Herstellung von Biokraftstoff
 - Phosphate, die aus pflanzlicher Biomasse gewonnen werden
- Mineralische Stickstoffsalze von Mikronährstoffen
- Chemisch gewonnenes Natriumchlorid
- Synthetische Benetzungsmittel
- Phosphonsäure (H_3PO_3) und ihre Salze sind ausgeschlossen (Ausnahme: Organophosphonsäuren und ihre Salze z.B. HEDP, DTPMP, ATMP, PBTC werden von Fall zu Fall bewertet)
- Harnstoffimprägnierte Materialien und chemisch-synthetisch hergestellte stickstoffhaltige Substanzen, wie z. B. Ammonium, Nitrat, Nitrit, Harnstoff oder Amide (oder deren Salze oder Derivate); Die Regelung betrifft z.B. den Ausschluss harnstoffimprägnierter Holzhackschnitzel oder Rindenkomposte.
- Rein pflanzliche Endprodukte und Komponenten, welche mehr als 15 % des gesamten Stickstoffs in leichtlöslicher Form enthalten (d. h. die Summe von Nitrat, Ammoniak und Harnstoff muss $\leq 15 \%$ des Gesamtstickstoffs sein). Für Gärprodukte aus der Biogasherstellung und Vinasse Kali, wird diese Regel nicht angewendet. Recyclingprodukte, wie beispielsweise Kartoffelfruchtwasser, können verwendet werden, vorausgesetzt, der Anteil an leicht löslichem Stickstoff liegt unter 30 %.
- Biologisch schwer abbaubare quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) und Kombinationen von Komponenten, aus denen QAV entstehen können
- Stickstoff aus Luftwäschern oder verwandten Prozessen (Stickstoffstrippung)

- Extraktionsmittel mit Stickstoffverbindungen (z.B. Ammonium, Nitrat, Harnstoff)
- Humin- und Fulvosäuren, die aus der Reinigung von Abwasser gewonnen werden
- Produkte aus Torf z.B. Torfextrakte (Ausnahme: Verwendung von Torf in Substraten)

Anforderungen an Hilfs- und Zusatzstoffe

- Konservierungsstoffe und andere chemisch-synthetische Substanzen sind bis zu einem Gehalt von jeweils max. 1 % zulässig.
- Formulierungshilfsstoffe dürfen weder für den Menschen noch für die Umwelt schädlich sein. Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) nach einem der nachfolgend aufgeführten Gefahrenhinweise eingestuft sind, sind unerwünscht: H300, H304, H310, H317, H330, H334, H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370, H372, H400, H410, H411, H420. Insbesondere, aber nicht ausschließlich für diese Stoffe behält sich die GGBM das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern (z.B. Daten zum Umweltverhalten, Persistenz, Rückstandsverhalten)
- Endokrine Disruptoren (einschließlich potenzieller endokriner Disruptoren) sind verboten. Dies gilt für alle Alkylphenole und ihre Ethoxylate, einschließlich Nonylphenol und Dodecylphenol.
- EDTA; HEEDTA; DTPA; [o,o] EDDHA; [o,p] EDDHA; [o,o] EDDHMA; [o,p] EDDHMA; EDDCHA; EDDHSA; HBED und andere biologisch schwer abbaubare Komplexbildner sind nicht zulässig.
- Ammoniumverbindungen sind auch als Formulierungshilfsstoff ausgeschlossen
- Persistente Flockungsmittel sind nicht zulässig (z.B. Polyacrylamid)

GGBM-Kriterien für Düngemittel und Bodenverbesserer

Anforderungen an bestimmte Komponenten und Herstellungsprozesse – Düngemittel

Erzeugnisse und Nebenprodukte tierischen Ursprungs

- Bei der Verwendung tierischer Komponenten als Ausgangsmaterial sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere die EG (VO) 1069/2009 und 142/2011.
- Guano: Guano im eigentlichen Sinne meint eine Akkumulation von Exkrementen von Seevögeln, Seehunden oder höhlenbewohnenden Fledermäusen. Solche Herkünfte für Guano sind zulässig. Unzulässig ist Chile-Salpeter, welches häufig unter dem Namen Guano gehandelt wird. Die GGBM prüft hier die genaue Herkunft des Guano, um Fehlinterpretationen der Begrifflichkeit Guano zu vermeiden. Der Antragstellende stellt sicher, dass keine menschlichen Pathogene im Produkt enthalten sind.

Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs

- Bei Komponenten pflanzlichen Ursprungs kann **eine** physikalische Aufbereitung sowie ein enzymatischer, mikrobieller Aufschluss erfolgen. Das Material darf während des Prozesses nicht mit nicht zulässigen Stoffen (z.B. chemischen Lösungsmitteln) kontaminiert werden.
- Einzelnährstoffe, welche durch Ionenaustauschtechnologien gewonnen werden, sind nicht zulässig.
- Wässrige und alkoholische Extrakte sind erlaubt, Extrakte mit starken Säuren und Basen sind nicht zulässig (Ausnahme: Algenprodukte siehe unten).

- Algenprodukte:
Die Extraktion mit Säuren oder alkalischen wässrigen Lösungen ist zulässig. Extraktionsmittel, welche die Nährstoffkonzentration im Endprodukt erhöhen, sind nicht zulässig. Die Extraktion mit Kaliumverbindungen (z.B. Kaliumhydroxid) ist erlaubt. Über die Zertifizierung von Produkten, die übermäßig Kalium enthalten, welches aus dem Extraktionsmittel stammt, wird im Zuge des Einzelfallentscheid-Verfahrens entschieden. Herstellende können aufgefordert werden, die nötigen Daten zur Überprüfung dieses Punktes vorzulegen. Die Verwendung von Salpeter- und Phosphorsäuren ist nicht zulässig.

Anforderungen an Mikroorganismen

- Die Mikroorganismen dürfen keine GVO sein. Für jeden mikrobiellen Stamm ist eine GVO-Erklärung erforderlich.
- Die Identität (Art und Stamm) des Mikroorganismus muss angegeben werden.

Anforderungen an Nährmedien für Mikroorganismen

- Herstellende müssen alle Inhaltsstoffe angeben, die für die Nährmedien verwendet werden.
- Antibiotika im Endprodukt sind nicht zulässig.
- Es darf keine DNA von GVO im Endprodukt nachweisbar sein.
- Bei der Herstellung von Düngemitteln unter Verwendung von Nährmedien, dürfen nicht mehr als 5 Prozent synthetischer Stickstoff im Endprodukt enthalten sein.
- Synthetische Stickstoffverbindungen in Nährmedien sind nicht zulässig (Ausnahme: Wenn die Nährmedien der Mikroorganismen synthetische Stickstoffverbindungen enthalten, dürfen diese nicht übermäßig zugesetzt werden. Enthält das Endprodukt mehr als 5 Prozent mineralischen Stickstoff, so sind Herstellende verpflichtet nachzuweisen, dass synthetische Stickstoffverbindungen nicht übermäßig zugesetzt wurden (detaillierte Beschreibung des Herstellungsprozesses). Wenn dies nicht nachgewiesen werden kann, werden solche Produkte abgelehnt.)

Chelat- und Komplexbildner für Spurenelemente

- EDTA ist als Formulierungshilfsstoff für die Aufdüngung von Kultursubstraten mit FeEDTA zulässig.
- IDHA; [S,S]-EDDS sind Komplexbildner bzw. Chelatoren, welche leicht biologisch abbaubar sind und daher nicht persistent in der Umwelt. Diese sind zulässig.
- Bei Spurenelementdüngern werden folgende Komplexbildner bis zu einem Anteil von 5 % akzeptiert: organische Säuren wie z.B. Zitronensäure, Gluconate, Picolate (letztere werden auch humanmedizinisch angewendet), Proteinhydrolysate aus tierischen Ausgangsstoffen (hier ist ein zusätzlicher Hinweis „Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden“ auf dem Etikett anzubringen), Ligninsulfonat (> 5% zulässig)

Natriumchlorid

- Stein- und Meersalz ist zulässig.

Humin- und Fulvosäuren

- Humin- und Fulvosäuren aus Leonardit sind erlaubt.
- Humin- und Fulvosäuren aus natürlichen Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt sind und ausschließlich mit thermischen oder physikalischen Prozessen gewonnen werden sind erlaubt.
- Die Extraktion mit Kaliumverbindungen (z.B. Kaliumhydroxid, KOH; Kaliumchlorid, KCl) ist zulässig.

- Humin- und Fulvosäuren, die aus der Reinigung von Trinkwasser gewonnen werden, sind erlaubt.

Pflanzenkohle

- Rohstoffe sind beschränkt auf
 - pflanzliche Materialien, die nach der Ernte nicht behandelt wurden, d. h. Holz, das nach der Ernte nicht behandelt wurde;
 - Pflanzenmaterialien, die nicht mit Pestiziden behandelt wurden (z. B. Miscanthus)
 - Pflanzenprodukte und Nebenprodukte aus ökologischer Produktion.
- Antragsteller müssen eine Analyse der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) im Endprodukt vorlegen. Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 12 Monate sein. Der PAK-Gehalt darf 4 mg/kg Trockenmasse nicht überschreiten. Die Analyse muss nach den Methoden erfolgen, die durch das Europäische Pflanzenkohle-Zertifikat (Extraktion mit Toluol) festgelegt sind.

Materialien, die in Filteranlagen verwendet werden können

- Materialien, die zuvor in Filteranlagen eingesetzt wurden, sind unter Angabe der Herkunft in Einzelfällen zulässig. Dies wird im Rahmen des Einzelfallentscheid-Verfahrens entschieden.

Komposte und Substrate

- Bei Komposten und Gärprodukten als Komponenten müssen die Anforderungen an Komposte und Gärprodukte gleichermaßen erfüllt sein.

Anforderungen an bestimmte Komponenten und Herstellungsprozesse - Substrate

- Können Düngemittel enthalten, wenn diese den Kriterien der GGBM im Anhang II des Zertifizierungsstandards entsprechen. Bei Komposten und Gärprodukten als Komponenten müssen die Anforderungen an Komposte und Gärprodukte gleichermaßen erfüllt sein.
- Kokosfasern und Holzmaterialien (inkl. Rinde) sind nur zulässig, wenn sie nicht mit synthetischen Substanzen, wie synthetischen Stickstoffverbindungen (z.B. Calciumnitrat oder Harnstoff) behandelt wurden.
- Für den Ökolandbau zulässige Komposte aus einem gemäß Anhang IIa zugelassenen Gütesicherungssystem
- Folgende Torfgehalte dürfen nicht überschritten werden:
 - Erden für Topfkräuter max. 80 Vol.-%
 - Erden für Gemüsejungpflanzen und Aussaaterden max. 70 Vol.-%
 - Baumschul-, Stauden- und Zierpflanzenkulturen max. 50 Vol.-%
 - Ausnahme: Substrate für Moorbeetgewächse, Kulturheidelbeeren, Preiselbeeren und Moosbeeren.

Anforderungen an bestimmte Komponenten und Herstellungsprozesse - Komposte

- Biogut- und Grüngutkomposte können zertifiziert werden, wenn sie die Anforderungen an die Bioland-/Naturland-Kriterien für Komposte erfüllen. Die aktuell gültigen Anforderungen sind unter <https://www.bioland.de/richtlinien> unter dem Link „Kriterien für den Einsatz vom Komposten“ zu finden. Als Nachweis muss ein aktuelles Fremdüberwachungszeugnis aus einem

Gütesicherungssystem gemäß Anhang IIa vorliegen, welches die Eignung für Bioland/Naturland ausweist.

Kennzeichnung

- Bei hydrolysierten Proteinen tierischen Ursprungs und Gärprodukten wird eine zusätzliche Angabe auf dem Etikett verlangt: „Nicht auf essbare Teile der Pflanzen anzuwenden“.

Anhang IIa: Zugelassene Gütesicherungssysteme für Biogut- und Grüngutkomposte

Zugelassene Gütesicherungssysteme für Biogut- und Grünkomposte

- RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
- Qualitätsstandard „Qualitätszeichen Kompost“ der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller e.V.

GGBM-Kriterien für Gärprodukte

- Ausgangsstoffe, die nicht im Anhang II für Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe der Verordnung (EU) 2021/1165 genannt sind, sind unzulässig.
- Es sind keine Ausgangsstoffe zulässig, die nicht die Anforderungen des Anhang II des Zertifizierungsstandards erfüllen.
- Es sind keine Ausgangsstoffe zulässig, die nicht in Tabelle I diesen Anhangs aufgeführt sind.
- Der Zusatz von Haupt- und Spurennährstoffen (Ausnahme: Biogaszusätze gemäß diesem Anhang) oder harnstoffimprägnierten Materialien ist unzulässig.
- Wirtschaftsdünger, nur aus Tierhaltungen gem. Artikel 11 Absatz 1 bzw. Artikel 12 Absatz 1 EG-Öko-VO 889/2008, Tierarten sind anzugeben (Abgabe einer Erklärung zur Herkunft des organischen Wirtschaftsdüngers ist erforderlich)
- Es wird zugesichert, dass das Erzeugnis weder GVO enthält noch „aus“ oder „durch“ einen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt wurde (Garten- und Parkabfälle sowie Biotonne sind in diesem Zusammenhang derzeit als nicht relevant eingestuft).
- Folgende Grenzwerte sind einzuhalten: Blei: < 150 mg/kg TM, Cadmium: < 1,5 mg/kg TM, Chrom: < 100 mg/kg TM, Nickel: < 50 mg/kg TM, Quecksilber: < 1,0 mg/kg TM. Für die Mikronährstoffe Kupfer und Zink gelten Plausibilitätswerte, die nicht überschritten werden dürfen.
- Konventionelle Ausgangsstoffe dürfen nicht mit Neonicotiden behandelt worden sein (inkl. Aussaat).

Tabelle 1: Liste zulässiger Ausgangsstoffe für Gärprodukte, die im Rahmen des Zertifizierungsstandards für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau der Gütegemeinschaft Betriebsmittel zertifiziert werden können. Die mit „“ gekennzeichneten Wirtschaftsdünger dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stammen. Hierfür ist die Abgabe einer Erklärung zur Herkunft des organischen Wirtschaftsdüngers erforderlich.*

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt aus privaten Haushaltungen, mit pflanzlichen und/oder tierischen Bestandteilen, die die Schwermetallgrenzwerte nach Verordnung (EU) 2021/1165 einhalten
Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z.B. Gemüseausputz)	Nur getrennt gesammelte pflanzliche Stoffe
Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z.B. Frittierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen.
Altbrot, pflanzlich	Nur aus pflanzlichen Zutaten hergestelltes Altbrot

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Teigabfälle, pflanzlich (z.B. aus der Bäckerei)	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Lebensmittelherstellung; nur aus dem Umgang mit genusstauglichen Materialien
Überlagerte pflanzliche Lebens-, Genuss- und Futtermittel (z.B. aus dem Einzelhandel)	Ausschließlich pflanzliche Materialien; auch pflanzliche Rückstände aus der Konservenfabrikation; Mischfuttermittel sind ausgeschlossen
Pilzkultursubstrate	Abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung; kein Einsatz von Fungiziden zur Abtötung der Pilzkulturen. * Bei Verwendung von Komposten oder Wirtschaftsdüngern* für die Herstellung des Pilzkultursubstrats gelten die Kriterien des Zertifizierungsstandards für die Rohstoffe
Pflanzliche Fermentationsrückstände aus Enzymproduktion	Aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung; ausschließlich pflanzliche Materialien
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Zellulose	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Zellulose (Gebrauchte Filtermaterialien)
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Maisstärke	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Maisstärke (Gebrauchte Filtermaterialien)
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Bleicherden	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Bleicherde (Gebrauchte Filtermaterialien)
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Perlite	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Perlite (Gebrauchte Filtermaterialien)
Pflanzliche Filtrationsrückstände mit Cellite	Aus der Herstellung von Lebens-, Genuss- und Futtermitteln; enthaltenes Filtermaterial: Cellite (Gebrauchte Filtermaterialien)
Melasse	Aus der Zuckerherstellung sowie aus der Verarbeitung pflanzlicher Lebens-, Genuss- und Futtermittel
Vinasse	Aus der Zuckerherstellung sowie aus der Verarbeitung pflanzlicher Lebens-, Genuss- und Futtermittel
Schlempen	Aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken; nur Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempe
Rückstände von Kaffee, Tee und Kakao	Nur Rückstände aus der Zubereitung oder Verarbeitung; nur verpackte Ware

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Trester, Treber	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken
Hefe und Heferückstände	Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken
Pflanzkohle	Anforderungen gemäß Anhang II des Zertifizierungsstandards sind zu beachten.
Borsten, Haare, Borsten, Haare, Haut/Hautteile	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft; nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten; nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3)
Horn, Huf	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3)
Federn, Wolle	Nur von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3)
Mikroorganismen	Nur abgetötete Mikroorganismen; aus Feuerbrandbakterien gewonnenes Präparat (nur bei zerstörter DNA)
Rindergülle*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Schweinegülle*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Rinderfestmist*	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Schweinefestmist*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Geflügeltrockenkot*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Rinderjauche*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Schweinejauche*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Pferdemist*	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	Auch Ernterückstände, Stroh, nachwachsende Rohstoffe
Schafsmist*	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Geflügelmist*	Nur Materialien aus ökologischer Herkunft, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Ziegenmist*	Nur Materialien, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen
Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe	Aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher pflanzlicher Rohstoffe; auch Hanf- und Flachsschäben, Getreidespelzen, Bruchkorn, Kartoffelschalen, Gemüsereste, Zuckerrübenkleinteile, -schnitzel, Ölsaatenrückstände
Tabakrückstände	Tabakstaub, -grus, -rippen, Schlamm
Heil- und Gewürzpflanzenrückstände	Ausschließlich pflanzliche Materialien aus der Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen, soweit bei der Verarbeitung nur Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden
Rückstände von Arzneipflanzen	Nur rein pflanzliche Reststoffe
Pflanzliche Stoffe aus der Herstellung technischer Alkohole	Nur rein pflanzliche Reststoffe
Holz, Holzrückstände	Von Holz, das nach Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Sägespäne, -mehl, Holzwole	Von Holz, das nach Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzwole	Nur naturbelassenes, unbehandeltes Holz aus der Holzverarbeitung
Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion und Schilf
Schilf	Aus dem Garten- und Landschaftsbau oder verarbeitender Industrie
Reet	Nur unbehandelt, keine Rückstände einer vorherigen Verwendung
Marktabfälle, pflanzlich	Ausschließlich rein pflanzliche unbehandelte Reststoffe
Pflanzliches Abfisch- und Rechengut (z.B. Treibsel)	Nur aus der Gewässerbewirtschaftung; naturbelassen, Fremdstoffe sind auszusortieren
Pflanzen/Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	Nur Stoffe, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen Nur Stoffe, die keine Abfalleigenschaften aufweisen
Pflanzen/Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	Nur Abfälle, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen
Silomais (Ganzpflanze)	Es dürfen keine neonicotinoiden Beizmittel eingesetzt werden.

Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen
Silomais (Corn-Cob-Mix)	Es dürfen keine neonicotinoiden Beizmittel eingesetzt werden.
Getreide (Ganzpflanze)	
Getreide (Korn)	
Aufwuchs von Wiesen und Weiden	Ganzpflanzen in Form von Grüngut, Trockengut und Silage
Rüben	
Kartoffeln	
Raps	
Sonstige Nutzpflanzen	z.B. Leguminosen, Ölsaaten
Stroh	Naturbelassen, auch zerkleinert oder fermentiert
Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landwirtschaft	Soweit das Material nicht anderen Positionen zugeordnet werden kann, nur Stoffe, die keine Abfalleigenschaften aufweisen
Aufbereitungs- und Anwendungshilfsmittel zur Steuerung der Aufbereitung/Anwendung eingesetzter Stoffe	
Carbokalk	Aus Zuckerrübenrohsaft mit Kalk und Kohlensäure gefällter Niederschlag, nur aus der Zuckerrübenverarbeitung; zur Regulierung des pH-Wertes
Eisensalze	Zur Fällung von Schwefel in Biogasanlagen; im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung ist auf eine mögliche verringerte Wirksamkeit des Phosphates hinzuweisen
Eisenhydroxide	Zur Fällung von Schwefel
Spurenelemente	Selensalze können als Zusatzstoffe zur Förderung von methanproduzierenden Bakterien verwendet werden.
Gesteinsmehl (Zeolith)	Zur Regulierung des pH-Wertes
Magnesiumsalze	Zur Fällung von Schwefel und Phosphat

Die Einhaltung von anlagentypspezifischen Einschränkungen an das Ausgangsmaterial (z.B. für NaWaRo-Anlagen) liegen in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

Rechtliche Grundlagen für Futtermittel- und Zusatzstoffe

Es werden keine Produkte zertifiziert, die nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau von einer Kontrollstelle zertifiziert werden müssen, da sie Hinweise auf die ökologische Herkunft der Komponenten auf dem Etikett geben bzw. diese enthalten. Zur Zertifizierung dürfen daher nur Produkte angemeldet werden, deren Komponenten im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1165 angeführt sind oder konventionelle Gewürze und Kräuter enthalten. Konventionelle Melasse ist nicht gestattet. Produkte mit einem Anteil an ökologischen Komponenten (z.B. Melasse) dürfen angemeldet werden, sofern die ökologische Qualität nicht auf dem Etikett ausgelobt wird, sondern über eine zusätzliche Dokumentation (z.B. Lieferschein) bestätigt wird. Zusätzlich dürfen bis zum 31. Dezember 2026 auch konventionelle Eiweißfuttermittel enthalten sein, sofern entsprechende Eiweißkomponenten nicht in ökologischer Qualität verfügbar sind und die Produkte der Fütterung von Ferkeln bis 35 kg oder Junggeflügel dienen.

Siliermittel können zertifiziert werden, da diese nicht über die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau abgedeckt werden. Die eingesetzten Formulierungshilfsstoffe müssen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt sein. Futtersäuren für Silage sind nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

GGBM-Kriterien für Futtermittel- und Zusatzstoffe

- Zur Absicherung der Herstellung ohne antibiotische Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika wird bei Mineralfuttermitteln eine Zusicherungserklärung des Produktionsstandorts verlangt

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Boli
- Produkte und Nebenprodukte von GVO, Mikroorganismen dürfen keine GVO sein. Für jeden mikrobiellen Stamm ist eine GVO-Erklärung erforderlich.
- Wirkstoffe, die nicht in der Liste der für Futtermittel zugelassenen Zusatzstoffe gelistet sind
- Schlachtabfälle von konventionellen Tieren sind ausgeschlossen

Formulierungshilfsstoffe

- Nur Stoffe/Bestandteile sind einsetzbar, die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind oder in Ökoqualität vorliegen.

Anforderungen an Zusatzstoffe

- Eingesetzte Prämixe und Vormischungen dürfen nur Komponenten enthalten, die laut Verordnung (EU) 2021/1165 für die Herstellung von Futtermitteln zulässig sind oder in Ökoqualität vorliegen.

Anforderungen an Etikettierung

- Bestandteile dürfen nicht als ökologisch deklariert werden, da eine solche Deklaration die Kontrollpflicht gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den Ökolandbau auslöst.

- Der Hersteller und Inverkehrbringer müssen angegeben sein.

Anhang IV: Kriterien für Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel

Bis zur Verabschiedung der neuen Regelungen zur Reinigung- und Desinfektion in der Verordnung (EU) 2021/1165 zum 01.01.2024 können keine Reinigungs- und Desinfektionsmittel zertifiziert werden.

Rechtliche Grundlagen für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung

Es werden keine Produkte zertifiziert, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau von einer Kontrollstelle zertifiziert werden müssen, da sie Hinweise auf die ökologische Herkunft der Komponenten auf dem Etikett geben bzw. diese enthalten. Zur Zertifizierung dürfen daher nur Produkte angemeldet werden, deren Komponenten im Anhang V und Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/1165 angeführt sind. Die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrsfähigkeit als Lebensmittel, Lebensmittelzutat, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoff muss erfüllt sein.

GGBM-Kriterien für Produkte für die Lebensmittelverarbeitung

- Es dürfen nur Stoffe/Bestandteile eingesetzt werden, die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EU) 2021/1165 gelistet sind.

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Es dürfen nur Produkte ohne Deklaration ökologischer Komponenten zertifiziert werden.
- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und Stoffe, die aus oder durch GVO erzeugt wurden (GVO-Derivate) Zur Absicherung der Herstellung ohne Gentechnik ist in Abhängigkeit von den Stoffen (z.B. für jeden mikrobiellen Stamm) eine Zusicherungserklärung nötig.

Anforderungen an Verarbeitungshilfsstoffe

- Es dürfen nur Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Anhang V Teil A Abschnitt A2 sowie Teil C der Verordnung (EU) 2021/1165 eingesetzt werden.
- Lab und Enzyme müssen immer benzoatfrei sein.

Anforderungen an Zusatzstoffe

- Es dürfen nur Zusatzstoffe gemäß Anhang V Teil A Abschnitt A1 der Verordnung (EU) 2021/1165 eingesetzt werden.

Anforderungen an Herstellungsverfahren

- Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung der Produkte oder Ausgangsstoffe ist verboten.

Anforderungen an Etikettierung

- Bestandteile dürfen nicht als ökologisch deklariert werden, da eine solche Deklaration die Kontrollpflicht gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den Ökolandbau auslöst.

Rechtliche Grundlagen für Pflanzenstärkungsmittel

Die in Deutschland zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel unterliegen nach Auffassung der EU-Kommission nicht dem Erfordernis, in den Positivlisten der Anhänge I und II der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt zu werden.

Zur Zertifizierung als Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur Produkte angemeldet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel aufgenommen wurden. Eine ordnungsgemäße Antragstellung und die damit verbundene Verkehrsfähigkeit ist nicht ausreichend. Die Bestätigung der Leistung vom BVL ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Pflanzenstärkungsmittel, die nicht nach deutschem Recht in den Verkehr gebracht werden, werden je nach Zweckwidmung nach Anhang I oder II des Zertifizierungsstandards geprüft.

Die GGBM wendet außerdem zusätzliche Kriterien an, um die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten.

GGBM-Kriterien für Pflanzenstärkungsmittel

Verbotene Stoffe/Bestandteile

- Synthetische Nano- und Picopartikel (Bestandteile mit einer Partikelgröße $< 0,3 \mu\text{m}$)
- Produkte und Nebenprodukte von GVO
- Chile-Salpeter; dieses wird häufig unter dem Namen Guano gehandelt
- Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung
- Holzprodukte aus Holz, das nach dem Einschlag chemisch behandelt wurde
- Vinassen, bei denen das Kaliumsulfat durch Zugabe von Ammoniumsulfat gefällt wird
- Pyrogenes Siliciumdioxid und andere synthetische Formen von Silicium
- Nährstoffe, die aus pflanzlichen Materialien isoliert werden:
 - Kaliumsulfat aus der Herstellung von Biokraftstoff ist nicht zulässig
 - Phosphate, die aus pflanzlicher Biomasse gewonnen werden, sind nicht zulässig.
- Mineralische Stickstoffsalze von Mikronährstoffen
- Chemisch gewonnenes Natriumchlorid
- Synthetische Benetzungsmittel
- Phosphonsäure (H_3PO_3) und ihre Salze sind ausgeschlossen (Ausnahme: Organophosphonsäuren und ihre Salze z.B. HEDP, DTPMP, ATMP, PBTC werden von Fall zu Fall bewertet)
- Harnstoffimprägnierte Materialien und chemisch-synthetisch hergestellte stickstoffhaltige Substanzen, wie z. B. Ammonium, Nitrat, Nitrit, Harnstoff oder Amide (oder deren Salze oder Derivate)
Die Regelung betrifft z.B. den Ausschluss Harnstoff imprägnierter Holzhackschnitzel oder Rindenkomposte.
- Rein pflanzliche Endprodukte und Komponenten, welche mehr als 15 % des gesamten Stickstoffs in leichtlöslicher Form enthalten (d. h. die Summe von Nitrat, Ammoniak

und Harnstoff muss $\leq 15\%$ des Gesamtstickstoffs sein). Für Gärprodukte aus der Biogasherstellung und Vinasse Kali, wird diese Regel nicht angewendet. Recyclingprodukte, wie beispielsweise Kartoffelfruchtwasser, können verwendet werden, vorausgesetzt, der Anteil an leicht löslichem Stickstoff liegt unter 30 %.

- Biologisch schwer abbaubare quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) und Kombinationen von Komponenten, aus denen QAV entstehen können
- Stickstoff aus Luftwäschern oder verwandten Prozessen (Stickstoffstrippung)
- Extraktionsmittel mit Stickstoffverbindungen (z.B. Ammonium, Nitrat, Harnstoff)
- Humin- und Fulvosäuren, die aus der Reinigung von Abwasser gewonnen werden
- Produkte aus Torf z.B. Torfextrakte, sind nicht zulässig. (Ausnahme: Verwendung von Torf in Substraten).

Anforderungen an Hilfs- und Zusatzstoffe

- Konservierungsstoffe und andere chemisch-synthetische Substanzen sind bis zu einem Gehalt von jeweils max. 1 % zulässig.
- Formulierungshilfsstoffe dürfen weder für den Mensch noch für die Umwelt schädlich sein. Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) nach einem der nachfolgend aufgeführten Gefahrenhinweise eingestuft sind, sind unerwünscht: H300, H304, H310, H317, H330, H334, H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370, H372, H400, H410, H411, H420. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich für diese Stoffe behält sich die GGBM das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern (z.B. Daten zum Umweltverhalten, Persistenz, Rückstandsverhalten)
- Endokrine Disruptoren (einschließlich potenzieller endokriner Disruptoren) sind verboten. Dies gilt für alle Alkylphenole und ihre Ethoxylate, einschließlich Nonylphenol und Dodecylphenol.
- EDTA; HEEDTA; DTPA; [o,o] EDDHA; [o,p] EDDHA; [o,o] EDDHMA; [o,p] EDDHMA; EDDCHA; EDDHSA; HBED und andere biologisch schwer abbaubare Komplexbildner sind nicht zulässig.
- Ammoniumverbindungen sind auch als Formulierungshilfsstoff ausgeschlossen
- Persistente Flockungsmittel sind nicht zulässig (z.B. Polyacrylamid)

Anforderungen an bestimmte Komponenten und Herstellungsprozesse für Pflanzenstärkungsmittel

Erzeugnisse und Nebenprodukte tierischen Ursprungs

- Bei der Verwendung tierischer Komponenten als Ausgangsmaterial sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere die EG (VO) 1069/2009 und 142/2011.
- Guano: Guano im eigentlichen Sinne meint eine Akkumulation von Exkrementen von Seevögeln, Seehunden oder höhlenbewohnenden Fledermäusen. Solche Herkünfte für Guano sind zulässig. Unzulässig ist Chile-Salpeter, welches häufig unter dem Namen Guano gehandelt wird. Die GGBM prüft hier die genaue Herkunft des Guano, um Fehlinterpretationen der Begrifflichkeit Guano zu vermeiden. Der Antragstellende stellt sicher, dass keine menschlichen Pathogene im Produkt enthalten sind.

Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs

- Bei Komponenten pflanzlichen Ursprungs kann eine physikalische Aufbereitung sowie ein enzymatischer, mikrobieller Aufschluss erfolgen. Das Material darf

während des Prozesses nicht mit nicht zulässigen Stoffen (z.B. chemischen Lösungsmitteln) kontaminiert werden.

- Einzelnährstoffe, welche durch Ionenaustauschtechnologien gewonnen werden, sind nicht zulässig.
- Wässrige und alkoholische Extrakte sind erlaubt, Extrakte mit starken Säuren und Basen sind nicht zulässig (Ausnahme: Algenprodukte siehe unten).
- Algenprodukte:
Extraktion mit Säuren oder alkalischen wässrigen Lösungen ist zulässig. Extraktionsmittel, welche die Nährstoffkonzentration im Endprodukt erhöhen, sind nicht zulässig. Die Extraktion mit Kaliumverbindungen (z.B. Kaliumhydroxid KOH) ist erlaubt. Über die Zertifizierung von Produkten, die übermäßig Kalium enthalten, welches aus dem Extraktionsmittel stammt, wird im Zuge des Einzelfallentscheid-Verfahrens entschieden. Herstellende können aufgefordert werden, die nötigen Daten zur Überprüfung dieses Punktes vorzulegen. Die Verwendung von Salpeter- und Phosphorsäuren ist nicht zulässig.

Anforderungen an Mikroorganismen

- Die Mikroorganismen dürfen keine GVO sein. Für jeden mikrobiellen Stamm ist eine GVO-Erklärung erforderlich.
- Die Identität (Art und Stamm) des Mikroorganismus muss angegeben werden.

Anforderungen an Nährmedien für Mikroorganismen

- Herstellende müssen alle Inhaltsstoffe angeben, die für die Nährmedien verwendet werden.
- Antibiotika im Endprodukt sind nicht zulässig.
- Es darf keine DNA von GVO im Endprodukt nachweisbar sein.
- Bei Verwendung von Nährmedien, dürfen nicht mehr als 5 Prozent synthetischer Stickstoff im Endprodukt enthalten sein.
- Synthetische Stickstoffverbindungen in Nährmedien sind nicht zulässig (Ausnahme: Wenn die Nährmedien der Mikroorganismen synthetische Stickstoffverbindungen enthalten, dürfen diese nicht übermäßig zugesetzt werden. Enthält das Endprodukt mehr als 5 Prozent mineralischen Stickstoff, so sind Herstellende verpflichtet nachzuweisen, dass synthetische Stickstoffverbindungen nicht übermäßig zugesetzt wurden (detaillierte Beschreibung des Herstellungsprozesses). Wenn dies nicht nachgewiesen werden kann, werden solche Produkte abgelehnt.)

Chelat- und Komplexbildner für Spurenelemente

- IDHA; [S,S]-EDDS sind Komplexbildner bzw. Chelatoren, welche leicht biologisch abbaubar sind und daher nicht persistent in der Umwelt. Diese sind zulässig.
- Folgende Komplexbildner bis zu einem Anteil von 5% akzeptiert: organische Säuren wie z.B. Citronensäure, Gluconate, Pidotate (letztere werden auch humanmedizinisch angewendet), Proteinhydrolysate aus tierischen Ausgangsstoffen (hier ist ein zusätzlicher Hinweis „Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden“ auf dem Etikett anzubringen), Ligninsulfonat (> 5% zulässig)

Natriumchlorid

- Stein- und Meersalz ist zulässig.

Humin- und Fulvosäuren

- Humin- und Fulvosäuren aus Leonardit sind erlaubt.

- Humin- und Fulvosäuren aus natürlichen Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1165 aufgeführt sind und ausschließlich mit thermischen oder physikalischen Prozessen gewonnen werden sind erlaubt.
- Die Extraktion mit Kaliumverbindungen (z.B. Kaliumhydroxid, KOH; Kaliumchlorid, KCl) ist zulässig.
- Humin- und Fulvosäuren, die aus der Reinigung von Trinkwasser gewonnen werden, sind erlaubt.

Pflanzenkohle

- Rohstoffe sind beschränkt auf
 - pflanzliche Materialien, die nach der Ernte nicht behandelt wurden, d. h. Holz, das nach der Ernte nicht behandelt wurde;
 - Pflanzenmaterialien, die nicht mit Pestiziden behandelt wurden (z. B. Miscanthus)
 - Pflanzenprodukte und Nebenprodukte aus ökologischer Produktion.
- Die Antragsteller müssen eine Analyse der PAK im Endprodukt vorlegen. Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 12 Monate sein. Der PAK-Gehalt darf 4 mg/kg Trockenmasse nicht überschreiten. Die Analyse muss nach den Methoden erfolgen, die durch das Europäische Pflanzenkohle-Zertifikat (Extraktion mit Toluol) festgelegt sind.

Materialien, die in Filteranlagen verwendet werden können

- Materialien die zuvor in Filteranlagen eingesetzt wurden, sind unter Angabe der Herkunft in Einzelfällen zulässig. Dies wird im Rahmen des Einzelfallentscheid-Verfahren entschieden.

Komposte und Substrate

- Bei Komposten und Gärprodukten als Komponenten müssen die Anforderungen an Komposte und Gärprodukte des Anhang II dieses Standards erfüllt sein.

Anhang VII: Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten

Derzeit gibt es noch keine abschließenden Kriterien für Mittel zur Bekämpfung von Parasiten. Bis zur Verabschiedung der Kriterien können keine Mittel zur Bekämpfung von Parasiten zertifiziert werden.

Anhang VIII: Zertifizierungskennzeichnungsvorschriften

Nutzungsbedingungen

Voraussetzung für die Nutzung des Logos „Zertifiziert für den ökologischen Landbau – nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH“ ist ein bestehender Vertrag mit der FiBL Projekte GmbH über die Zertifizierung von Betriebsmitteln („Zertifizierungsstandard der GGBM“).

Das Logo darf nur für Betriebsmittel mit aktuell gültiger Zertifizierung gemäß dem Zertifizierungsstandard der GGBM auf Verpackungen, Printmaterial wie Broschüren, Flyer etc. sowie Online-Medien verwendet werden.

Platzierung des Logos

Die Verwendung des Logos darf ausschließlich in unmittelbarem räumlichen Bezug zu einem zertifizierten Betriebsmittel stehen.

Das Gleiche gilt auch für redaktionelle Hinweise.

- **ERLAUBT:** Unser Betriebsmittel XY ist zertifiziert für den ökologischen Landbau – nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH
- **NICHT** erlaubt: Unser Unternehmen ist zertifiziert für den ökologischen Landbau – nach dem Standard der Gütegemeinschaft Betriebsmittel – Zertifiziert durch FiBL Projekte GmbH.



Druckvorlagen, Farbwerte und Größe

Das Logo soll grundsätzlich vierfarbig verwendet werden. Die einfarbige Verwendung in Grau oder als Strichzeichnung ist erlaubt, falls nur Schwarz als Druckfarbe zur Verfügung steht. In Online-Medien muss das Logo grundsätzlich in grünblau verwendet werden. Font und Kontur sind in allen Anwendungen grundsätzlich weiß.

- Grünblau (Druck und Digital): CMYK 75-5-0-50, RGB 47-108-134
- Grau (Verwendung nur aus technischen Gründen bei einfarbigem Druck): CMYK 0-0-0-80, RGB 51-51-51
- Schwarz/weiß (Verwendung nur aus technischen Gründen nur bei s/w Druck)

Sofern aufgrund des zu bedruckenden Materials abweichende Farbtöne („Schmuckfarbe“) eingesetzt werden müssen, muss vor Verwendung eine entsprechende Freigabe schriftlich bei der FiBL Projekte GmbH eingeholt werden.

Es dürfen keine Veränderungen am Logo vorgenommen werden. Autorisierte Logo-Vorlagen werden von der FiBL Projekte GmbH auf Anfrage bereitgestellt.

Die Logo-Dateien sind frei skalierbar – von 100 Pixeln minimaler Breite für das Internet bzw. 13,5 mm Breite im Druck bis zu 15 cm Breite (bei 300 dpi) für Großflächenplakate. Das Logo muss in einer Größe verwendet bzw. Qualität gedruckt werden, dass die Schrift vollständig lesbar ist.

Kosten

Die Kosten für die Logonutzung sind mit den Zertifizierungsgebühren abgegolten.

Beendigung der Zertifizierung

Bei Beendigung der Zertifizierung dürfen, sofern die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen gewährleistet ist, Produkte, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, noch 365 Tage (ab Datum der Vertragsauflösung) auf dem Markt bereitgestellt werden (= Abverkaufsfrist).

1. Wirkungsbereich

Der vorliegende Sanktions- und Maßnahmenkatalog dient dazu, Hersteller von Betriebsmitteln, welche ihre Produkte (Betriebsmittel) entsprechend dem Zertifizierungsstandard für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau herstellen, zur Befolgung der dort definierten Regeln und Verpflichtungen anzuhalten. Bei Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten gilt der nachfolgende Sanktions- und Maßnahmenkatalog als Basis für die Sanktionierung durch die FiBL Projekte GmbH. Abhängig von Umfang, Art und Gefährlichkeit des Mangels wird die FiBL Projekte GmbH die genannten Maßnahmen ergreifen.

2. Sanktionen und Maßnahmenstufen

2.1. Geringe Abweichungen

Als gering werden alle Abweichungen eingestuft, die nicht als mittelschwere oder gravierende Abweichungen eingestuft werden können. Werden geringe Abweichungen festgestellt, so werden von der FiBL Projekte GmbH folgende Sanktionen einzeln oder kombiniert vollzogen:

- schriftliche Hinweise
- strengere Dokumentations- und Meldepflichten

2.2. Mittelschwere Abweichungen

Als mittelschwer werden unter Anderem folgende Abweichungen eingestuft:

- Mangelhafte Dokumentation über Art, Menge und Herkunft zugekaufter bzw. verkaufter Rohstoffe und Fertig- und Halbfertigprodukte, sowie über Art, Menge und Herkunft auf Lager
- Fehlende oder falsche Rezepturen
- Unsachgemäße Lagerung, Trennung und Transport von Betriebsmitteln/Komponenten für den ökologischen Landbau und für konventionelle Betriebe
- Bei Zukauf von Produktkomponenten durch externe Betriebe fehlendes Zertifikat bzw. Zustimmungserklärung zu stichprobenartiger Betriebskontrolle

Werden mittelschwere Abweichungen festgestellt, so werden von der FiBL Projekte GmbH folgende Sanktionen einzeln oder kombiniert vollzogen:

- Abmahnungen (ggf. mit Auflagen)
- Strengere Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Nachkontrollen (Kosten durch Unternehmen zu tragen)
- Verdachtsorientiert Probenahmen und Analysen (Kosten durch Unternehmen zu tragen)
- Ggf. Hochstufung in Risikoklassifizierung

2.3. Gravierende Abweichungen

Als gravierend werden unter Anderem folgende Abweichungen eingestuft:

- Verwendung unzulässiger Produkte/Produktkomponenten sowie Herstellungsverfahren gemäß „Zertifizierungsstandard für Betriebsmittel zur Verwendung im ökologischen Landbau“
- Zutrittsverweigerung zu Betriebsstätten durch beauftragte Kontrollstellenvertreter
- Verweigerung der Vorlage notwendiger Unterlagen zur Kontrolle

- Verweigerung der Probenahme
- Missachtung von Auskunftspflicht und Unterstützungspflichten
- Gravierende Missachtung von Kennzeichnungsvorschriften
- Falsche bzw. in die Irre führende Aussagen zur Zertifizierung

Bei Feststellung gravierender Abweichungen werden von der FiBL Projekte GmbH folgende Sanktionen einzeln oder kombiniert vollzogen:

- Abmahnungen (ggf. mit Auflagen)
- Strengere Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- Nachkontrollen (Kosten durch Unternehmen zu tragen)
- Verdachtsorientierte Probenahmen und Analysen (Kosten durch Unternehmen zu tragen)
- Ggf. Hochstufung in Risikoklassifizierung
- Aberkennung einzelner Produktzertifikate
- Aberkennung aller Produktzertifikate
- Ggf. Vertragsauflösung

Der aktuell von der FiBL Projekte GmbH angewendete Sanktionskatalog mit Beispielen für mögliche Sanktionen ist zu finden unter www.betriebsmittelliste.de/zertifizierung.